

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 658/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Fleischers Bernhard F [REDACTED], in [REDACTED] St.
F [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ischer und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Eühlen

in der Sitzung vom 15. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Oktober 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Anlagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Die angefochtene Entscheidung beruht ausschließlich auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Es kann insbesondere nicht, wie

150

- 3 -

es der Beschwerdeführer annimmt, die Frage entschieden werden, ob eine für das Gericht bestimmte Sendung diesem bereits in dem Augenblick zugegangen ist, in dem diese in das für die Abholung der Post bestimmte Fach beim Postamt gelegt wird. Auf diese Rechtsfrage könne es für die Entscheidung nur an, wenn erwiesen wäre, daß die Klage bereits am 10. Dezember 1965 bei dem Postamt in Hildesheim in das Postfach des Landgerichts gelegt worden war. Eine dahingehende Feststellung hat das Berufungsgericht nicht treffen können. Es hat vielmehr auf S. 19 der Urteilsausfertigung dargelegt, daß es nicht glaubhaft gemacht worden sei, daß der Brief mit der Klageschrift bereits am 10. Dezember 1965 beim Postamt in Hildesheim ausstellbereit vorgelegen hätte. Es sei nicht zu ermitteln, welchen Beförderungsweg der Brief genommen habe. Nach den Umständen sei es wahrscheinlicher, daß er mit der Bahn befördert worden und daher erst am 11. Dezember 1965 bei der Post in Hildesheim eingegangen sei.

Das Berufungsgericht mußte daher für die von ihm zu treffende Entscheidung davon ausgehen, daß der Brief frühestens am 11. Dezember 1965 beim Landgericht eingegangen war. An diesem Tage war die Klagefrist verstrichen. Das Berufungsgericht hat auch dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Vernachlässigung der Klagefrist betreffend aus den in dem angefochtenen Urteil dargelegten Gründen versagt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

150

- 4 -

Kennsch muß die sofortige Beschwerde mit der Kosten-
folgen aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen
werden.

Ascher

Johannsen